

Junge Evangelische Volkspartei *jevp Nägeligasse 9 | Postfach 294 | 3000 Bern 7 Tel 031 311 17 44 | Fax 031 351 71 02 info@jevp.ch | www.jevp.ch Reto Stalder, Generalsekretär 079 353 24 86, reto.stalder@jevp.ch

Statuten der Jungen Evangelischen Volkspartei

A. Zweck

Artikel 1: Zweckbestimmung

Die Junge Evangelische Volkspartei der Schweiz (*jevp) ist die Nachwuchsorganisation der Evangelischen Volkspartei EVP. Sie will junge Christen und Christinnen zu einem politischen Engagement motivieren und schweizweit vernetzen.

Die *jevp vereinigt Angehörige aller gesellschaftlichen Bereiche. Sie ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen und Sonderinteressen aller Art, aber auch von Kirchen und Gemeinschaften, denen ihre Mitglieder angehören. Die *jevp verfolgt eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung.

B. Stellung zur Gesamtpartei

Artikel 2: Stellung in der Bundespartei

Die *jevp wird innerhalb der EVP wie eine zusätzliche Kantonalpartei behandelt. Entsprechend wird sie als nationales Netzwerk aufgebaut: die Gründung eigener Orts- und Kantonalparteien ist kein vorrangiges Ziel.

C. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Alle Mitglieder der EVP sind bis zum vollendeten 34. Lebensjahr auch Mitglieder der evp.

Artikel 4: Haftungsausschluss

Die Mitglieder sind von jeglicher persönlichen Haftung ausgeschlossen. Die Partei haftet höchstens mit ihrem Vermögen.

Artikel 5: Ausschluss und Austritt

Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder der Partei, welche der Sache oder den Statuten entgegenhandeln, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds auszuschliessen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Rekurs ist innert vierzehn Tagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Entschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Beim Austritt oder Ausschluss aus der Partei verfallen alle bestehenden Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung.

D. Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Parteiorgan.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen (Ausserordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen und die Ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vorher auf der Website und/oder durch schriftliche Mitteilung (auch E-Mail) an die Mitglieder anzukündigen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr statutengemäss eingeladen worden ist. Ohne besonderen Antrag beschliesst sie durch einfaches und offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Artikel 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Rechnungsabnahme
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Wahlen:
 - des Präsidenten oder der Präsidentin
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen
- e) Stellungnahmen zu umstrittenen Abstimmungs- und Tagesfragen von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- g) Übrige, ihr von Gesetz oder Statuten übertragene Geschäfte

Anträge an die Mitgliederversammlung sind 14 Tage im Voraus der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder.

Artikel 9: Vorstand

Die Führung der Partei obliegt dem Vorstand. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10: Konstituierung des Vorstandes

Der Parteipräsident oder die Parteipräsidentin ist von Amtes wegen Vorsitzende(r) des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 11: Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Partei
- b) Vertretung der Partei gegen aussen
- c) Kontakte zu den Massenmedien und zu anderen politischen Gruppierungen
- d) Koordination mit der Mutterpartei
- e) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und tagespolitischen Ereignissen
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- g) Beschlussfassung über das Budget
- h) Orientierung der Mitglieder über seine Tätigkeit
- i) Unterhalt der Kommunikationsorgane
- j) Übrige Geschäfte, sofern sie durch Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind

E. Rechnungswesen

Artikel 12: Revisoren und Revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen haben die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes. Sie besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten hierüber dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen können der Sitzung des Vorstandes vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung – an welcher Rechnung und Budget traktandiert sind – mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen haben an der Ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Artikel 13: Finanzmittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen von Privaten, Firmen und der Mutterpartei. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mutterpartei gemeinsam mit dem Zentralbeitrag eingezogen und sind in diesem inbegriffen.

F. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 14: Auflösung

Die *jevp kann sich nur auflösen, wenn drei Viertel aller Mitglieder sich dafür aussprechen. Ein allfälliges Vermögen geht an die Mutterpartei.

Allfällige Akten sind dem Generalsekretariat zur Archivierung bis zu eine<mark>r Neugründung</mark> zu übergeben.

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. August 2004 in Schaffhausen genehmigt. Die Erhöhung der Höchstgrenze für Mitglieder von 32 auf 34 Jahre wurde an der ord. Mitgliederversammlung vom 20. April 2013 in Aarau beschlossen.

JUNGE EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Die Präsidentin Claudia Meder Der Generalsekretär Reto Stalder